Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 23. Декабря 1859. № 147. Mittwoch, den 23. December 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Die öffentliche Jahresfeier der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen am 7. December c. Abends 7 Uhr, im Locale des Museums.

Nachdem sich eine sehr zahlreiche Versammlung eingefunden und die vom Herrn Museums-Inspector in gefälliger Auswahl ausgestellten Münzen, Siegel, Alterthümer u. s. w. in Anschauung genommen hatte, bestieg der Director der Gesellschaft, Herr Rig. Superintendent Dr. Poelchau das Katheter und entwickelte vor der aufmerksamen Versammlung in kurzen und prägnanten Zügen die Bedeutung des heutigen Festes, welches nicht blos eine gewöhnliche Jahresfeier, sondern das Fest des 25-jährigen Bestehens unserer Gesellschaft wäre, die noch eine besondere Bedeutung dadurch erhalte, daß „eben jetzt ein Zeitraum von sieben Jahrhunderten von dem Augenblicke an sich abgeschlossen hat, wo zuerst deutsche Seefahrer die Küsten unserer Baltischen Heimath aufgefunden, unser Land zuerst betreten und damit den Grund gelegt haben zu jener langen Reihe von Veränderungen und wechselnden Geschicken, aus welchen unsere gegenwärtigen Zustände sich gestaltet haben."

Nachdem der Herr Redner auf die ebenso kurz, als getreu und klar geschilderte und als Einladungsschrift zur heutigen Feier gedruckte Schrift unseres leider durch Krankheit am Erscheinen gehinderten Herrn Präsidenten Dr. Napiersky: „die 700 Jahre der Geschichte Livlands" hingewiesen, ging er auf eine nähere Betrachtung unserer Geschichte, ihrer Pflege und Förderung ein. Er wies den Vorwurf zurück, daß unsere Geschichte ein düsteres unerquickliches Bild biete, auch „Livland habe seine Heidenapostel, seine christlichen Märtyrer, seine Städtegründer, seine Kriegesfürsten und Siegeshelden, seine Reformatoren — habe einen Meinhard, einen Bischof Albert, einen Walter v. Plettenberg, einen Andreas Knöpken, — geistige Größen die den edelsten Erscheinungen ihrer Zeit wohl ebenbürtig seien"

Der Herr Redner ging dann speciell auf die Geschichte unserer Gesellschaft ein, zeigte was sie zu überwinden hatte, und was sie bisher leistete, erwähnte des Umfanges ihrer Bibliothek und sonstigen Sammlungen, knüpfte daran einen Dank denen, welche so schöne Erfolge, wie sie unsere Gesellschaft gesehen, erzielen halfen und den Wunsch regern Weiterstrebens „auf daß wir nicht überflügelt" werden. Endlich proclamirte der Herr Superintendent die erwähnten Ehrenmitglieder und schloß mit einem Segenswunsch für den geliebten Herrn und Kaiser Alexander II. „dessen erleuchtetes Walten diesem Reiche und unserer Heimath eine neue große Zukunft verheißt."

Nachdem der Secretair alsdann nach den vorschriftmäßigen und später zu veröffentlichenden Jahresbericht verlesen hatte, trug der ehemal. Vicepräsident des Livl. Hofgerichts Hr. W. v. Bock ein von ihm auf Bitte unserer Gesellschaft zusammengestellten Nekrolog des langjährigen Mitgliedes und Präsidenten unserer Gesellschaft Reinhold Johann Ludwig Samson v. Himmelstiern vor. Diese geistvolle Schilderung eines bedeutenden Geistes und Charakters kann in kurzen Worten nicht wiedergegeben werden; hoffentlich wird sie bald gedruckt auch im weitern Kreise Zugang erhalten.

Nachdem sich denn der größte Theil der Gesellschaft entfernt hatte, versammelte die Nachgebliebenen, meist Mitglieder der Gesellschaft, ein frugales Abendessen.

Die nächste allgemeine Versammlung findet am 14. Januar 1860 statt.

Vegetationsversuche in Wasser und verdünnten Salzlösungen.

(Von A. Stöckhardt.)

Im Laufe des vorigen Sommers kam mir eine aus den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften besonders abgedruckte Abhandlung (über die gesetzmäßige Stellung der Nebenwurzeln) von Dr. Julius Sachs, Docenten der Pflanzenphysiologie an der Universität zu Prag, zu Gesicht, in welcher er unter anderen über Vegetationsversuche berichtet, bei welchen die Pflanzen, statt in Boden, in Wasser gezogen wurden. Diese Versuche führten zu dem überraschenden Ergebniß, daß auch Pflanzen, die sonst nur im trockenen Lande, in Gartenerde gedeihen, in bloßem Wasser, gleichgültig ob Brunnen- oder Flußwasser, recht gut wachsen und es sogar bis zur Blüthe, muthmaßlich noch weiter, bringen können.

Ueber die Veranlassung des Verfassers zu diesen Ver-

suchen spricht derselbe sich wie folgt aus: „Wenn man mit Pflanzen physiologische Experimente anstellt, so ist man sehr häufig in dem Falle, daß die Gegenwart des Bodens, in welchem dieselben wurzeln, die Genauigkeit der Wägungen und Messungen, in jedem Falle aber die Totalität der Beobachtungen hindert. Das Gewicht des Bodens, den eine Pflanze für ihre Wurzeln nöthig hat, übersteigt immer das Gewicht der letzteren um ein Vielfaches, und muß somit überall, wo man mit der Wage an lebendigen Pflanzen experimentirt, als eine stetige Fehlerquelle auftreten. Es ist unmöglich, an den Wurzeln, auch wenn man sie mit der größten Vorsicht aus der Erde genommen und gereinigt hat, die Anzahl der aufsaugenden Wurzelhaare zu bestimmen, und wir sind deshalb über die Verhältnisse der aufsaugenden Wurzelfläche zur Verdunstungsfläche der Blätter noch völlig im Unklaren. Das Verhältniß, in welchem das Wachsthum der Wurzel zu dem der grünen Theile steht, ein Gegenstand, der für die Physiologie wie für die Agriculturchemie von Interesse ist, ist wegen der Gegenwart des Bodens ebenfalls noch völlig unbekannt. Man kann sich ferner die Frage vorlegen, ob die Capillarität des Bodens bei der aufsaugenden Thätigkeit der Wurzeln als ein wesentliches Moment zu betrachten ist; ja man kann die Frage aufwerfen, ob die Gegenwart irgend eines Bodens überhaupt eine Vegetationsbedingung ist, und wie die Pflanze ohne dieselbe vegetirt. Man kann freilich in derartigen Fällen zu ächten Wasserpflanzen seine Zuflucht nehmen; allein die damit erhaltenen Resultate lassen dann immer noch die Frage offen, ob sie nur für jene oder auch für die im Boden wurzelnden Pflanzen gelten. Alle diese Uebelstände, mit denen der experimentirende Pflanzenphysiolog zu kämpfen hat, schienen mir beseitigt zu sein, wenn es gelingt, Landpflanzen verschiedener Familien ohne Erde zum Wachsthume zu bringen, und zwar so, daß sie sich dabei vollkommen gesund und wohl befinden. Als Kennzeichen, daß die Pflanze den Assimilationsprozeß gehörig ausführt, kann man es betrachten, wenn sie es bis zu einer Entwickelungsstufe bringt, wo bei regulärer Gestalt ihr Gewicht ein Vielfaches des Samengewichts ist. Die Entwickelung von Blüthe und Samen hängt begreiflich noch von anderen Umständen ab."

Fühlt der Agriculturchemiker dieselben Uebelstände, und noch andere dazu, bei seinen Untersuchungen über die Nahrungsmittel der Pflanzen, ihre Aufnahme u. dgl. m., so mußte eine Mittheilung, wie die des Dr. Sachs, daß er in bloßem, täglich erneuertem Wasser Schnittbohnen zu einer Höhe von 3—4 Fuß und zu voller Blüthe Pferdebohnen und Erbsen bis zu einer Höhe von 2—3 Fuß gebracht habe, die größte Aufmerksamkeit, wie die Hoffnung erwecken, daß dieses zunächst nur für botanische Zwecke benutzte Verfahren möglicherweise auch eine sehr erwünschte, neue agriculturchemische Forschungsmethode darstellen könne. Es wurden daher sofort Veranstaltungen zu Versuchen dieser Art getroffen und eine große Anzahl der letzteren in Angriff genommen, über deren Ergebnisse hier einige nähere Mittheilungen folgen mögen, da jene Methode in der That ernstere Beachtung zu verdienen scheint.

Das Verfahren ist in der Kürze Folgendes. Man läßt die Samen in feuchtem Sande oder Sägespänen oder zwischen feuchten Lappen keimen und legt dieselben, wenn sie einen ½ bis 1 Zoll langen Wurzelkeim getrieben haben, auf eine durchbohrte Glasplatte, so daß der letztere durch das Bohrloch hindurch in die Flüssigkeit des Gefäßes hineinwachsen kann, auf welches man, nachdem es bis zum Rande mit Wasser angefüllt worden, die Glasplatte legt. Dünne Tafeln von Guttapercha oder von Kork würden gleichfalls statt des Glasdeckels zu benutzen sein. Die noch in den Samendecken enthaltenen Cotyledonen müssen trocken auf dem Deckel liegen; sind sie zu lange feucht so faulen sie, oder befinden sich gar unter dem Wasser, so findet keine weitere Entwickelung statt. Nach Dr. Sachs' Beobachtungen zeigten sich die Keimwurzeln im Wasser schon nach 3—4 Stunden um ein Merkliches verlängert; im Juli und August wuchsen sie binnen 24 Stunden oft um 2—3 Centim. (über 1 Zoll). Am zweiten oder dritten Tage erschienen gewöhnlich die ersten obersten Nebenwurzeln; dann darf man die Keimpflanze nicht mehr aus dem Loche des Deckels herausziehen, sondern nimmt den Deckel sammt den darin steckenden Keimen ab, um neues Wasser einzufüllen. Letzteres beförderte das Gedeihen außerordentlich, wenn es täglich ein- bis zweimal geschah. Später setzen sich zwischen dem feinen Sammt der Wurzelhaare grüne Algen an; man kann dies dadurch verhindern, daß man das Glasgefäß mit Bleifolie (oder einer Papierhülle) umgiebt, die man jederzeit abnehmen kann, um die Wurzeln ungestört zu beobachten. Wenn die über dem Deckel befindlichen grünen Theile sich entwickeln, so werden Vorrichtungen nöthig, um sie gehörig zu stützen, was mit Kork und Draht immer leicht zu bewerkstelligen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Das afrikanische Klima als Heilmittel.

Es ist eine bekannte Thatsache, deren Bedeutung immer mehr von unseren europäischen Aerzten anerkannt wird, daß gewisse Länder ohne Weiteres schon durch ihr Klima heilend auf bestimmte Krankheiten einwirken. Ehemals sendete man z. B. Lungensüchtige an die Küsten des Mittelmeeres, besonders nach Nizza. Heute geht dieser Krankenzug mehr nach dem Orient, namentlich nach Aegypten, und Kairo ist bereits eine vielbesuchte Gesundheitsstation für die Europäer geworden.

In der That sind die Berichte über die Erfolge keineswegs übertrieben, und wir selbst haben schon zu wiederholten Malen an dauernd wieder hergestellten Personen ihre Richtigkeit erprobt gefunden, wenn nur die Kranken lange genug unter dem heilsamen Klima gelebt hatten. Eine Reise dahin ist gegenwärtig von Deutschland aus so leicht zu bewerkstelligen, als nach dem Süden Europa's. Denn in einander greifende Eisenbahnen führen den Kranken jetzt durch die österreichischen Länder die größte Strecke nach Triest, wo bequeme Dampfboote den Reisenden aufnehmen. In Kairo selbst herrscht ein fast ewig heiterer Himmel; der Februar bringt den Frühling, der März bereits den Sommer, und eine subtropische Vegetation erfreut das Auge in den Gärten der Orientalen, Datteln, Orangen, Zuckerrohr, Feigenbäume obenan. Im Sommer vertauscht der Fremde den Brand des Klima's lieber mit gemäßigteren Strichen. Die Jagd auf Wasservögel des

Nil oder auf die wilden Schweine der Zuckerrohrpflanzungen, Ausflüge nach den Pyramiden, die Flora und Fauna der Wüste u. s. w., das Alles sind zugleich natürliche Unterhaltungsmittel für den Thätigen, während die Pensionen und Gasthäuser Altkairo's fast immer fremde Gesellschaft bieten.

Dieselbe wohlthätige Einwirkung auf die Gesundheit berichtet Livingstone vom südafrikanischen Klima. „Die ganze Landschaft in der Nähe der Wüste von Kuruman bis Kolobeng oder Litubaruba, und noch weiter hinauf bis zu der Breite des Ngamisee's, zeichnet sich, berichtet er, durch ihr besonders heilsames Klima aus. Nicht blos die Eingeborenen, sondern auch Europäer, deren Constitution durch die klimatischen Verhältnisse Indiens geschwächt worden ist, finden den Landstrich gesund und stärkend. Die Missionare hierselbst haben sich stets guter Gesundheit und langen Lebens erfreut, obschon das Missionswerk anderwärts beiden nicht förderlich ist. Man kennt eine Menge Beispiele, daß Patienten von der Küste mit Krankheitserscheinungen behaftet, die entweder der Schwindsucht sehr ähnlich oder mit ihr identisch waren, hierher gekommen und durch den bloßen Einfluß des Klima's wieder genesen sind. Man darf nicht vergessen, daß das Klima in der Nähe der Küste, von wo aus wir die günstigsten Berichte über die Gesundheit der britischen Truppen erhielten, für Lungenkranke weit ungeeigneter ist, als an andern, dem Einfluß der Seeluft nicht unterworfenen Landestheilen. So oft ich die wohlthätigen Wirkungen des binnenländischen Klima's auf Personen von zerrütteter Gesundheit beobachtete, oder aus ihrem eigenen Munde hörte, wie gut ihnen das Reisen bekommen sei, so wünschte ich stets, daß die kräftigenden Einflüsse dieses Klima's allgemeiner bekannt werden möchten. Jeder, der diese Gegend besuchte, wird sich mit Vergnügen des wilden, gesunden Zigeunerlebens bei diesen Reisen zu Wagen erinnern. Eine beträchtliche Menge Fleischkost scheint hier nothwendig zu sein. Abgesehen vom Mangel an Salz, aßen wir hier sehr viel Fleisch, und verspürten nichts von den schlimmen Folgen, namentlich den Gallenkrankheiten, welche in andern heißen Ländern in der Regel die Folge des Fleischgenusses sind. Pflanzennahrung verursacht Säure und Sodbrennen.

Kämen nicht, bemerkt Livingstone ganz richtig, die hohen Reisekosten in Betracht, so würde dieses Klima dem von Peru, wo Aehnliches beobachtet wird, weit vorzuziehen sein."

K. M.

Kleinere Mittheilung.

Lädirte Gummischuhe auszubessern. Arbeitslocale sind oft naß, bald heiß, bald kalt, weßwegen man sich in der rauhen Jahreszeit durch Ueberziehen von Gummischuhen den nöthigen Schutz zu verschaffen sucht. Glasscherben, glühende Kohlen und dergleichen sind zuweilen Ursache, daß Einschnitte oder Löcher in den Caoutchouc kommen, die folgendermaßen leicht ausgebessert werden können.

Die Einschnitte werden von dem eingedrungenen Schmutz und Sand durch Abwaschen mit Wasser gereinigt und vollkommen wieder abgetrocknet. Die Fugen der Einschnitte werden nun mit zwei Fingern der linken Hand aufgedrückt, so daß die Wände derselben nebeneinander zu liegen kommen, und diese mittelst eines Haarpinsels mit Schwefelkohlenstoff angefeuchtet, welches man während eines Nachmittags noch einmal wiederholt. Man schließt nun die Fuge durch Zusammendrücken und wird finden, daß sich durch das Befeuchten mit Schwefelkohlenstoff etwas Harz aufgelöst hat, welches sich wie ein ganz dicker Firniß in Fäden ziehen läßt und nun einen ganz vollkommenen Verschluß bewirkt; am nächsten Morgen drückt man die Fuge noch einmal zusammen und wird seinen Zweck erreicht haben.

Wenn Löcher auszubessern sind, schlägt man mit einem sogenannten Locheisen die fehlerhafte Stelle heraus, indem man vorher einen Leisten oder etwas denselben Ersetzendes in den Schuh gesteckt und füllt die Oeffnung mit einem Stück Gummi, das mit demselben Eisen ausgeschlagen ist, und dessen Ränder man mit Schwefelkohlenstoff gehörig bestreicht.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1924	Holl. Kuff „Cornelia Jacoba"	van der Meer	Oporto	Korkholz	Kriegsm. & Co.
1925	Russ. Sch. „Presto"	Pagelsen	Dünkirchen	Ballast	Westberg & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1924; im Ansegeln: 0.

Angekommene Fremde.

Den 23. December 1859.

Stadt London. Hr. Baron Düsterloh von Pleskau; Hr. Kaufmann Czarnikow aus dem Auslande; HH. Studenten R. u. E. Richter u. Schörbmann, HH. Barone Brüningk u. Vietinghoff, Hr. Pharmaceut Münder von Dorpat.

St. Petersburger Hotel. Hr. Rittmeister Graf Medem von Mitau; Hr. Kaufmann Leonow, Schüler Kisten von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Behl von Kiew.

Hotel du Nord. HH. Kaufleute Böcking und Winsey aus dem Auslande.

Frankfurt a. M. Hr. Hofrath Andrejanoff von Dünaburg; Hr. Coll.-Secr. Carlhoff von Illuxt.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 19. December 1859.

pr. 20 Garnitz.		Ellern= . . pr. Faden	— —	pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze . .	3 25 40	Fichten=	— —	Flachs, Kron=	39	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	4 —	Grehnen=Brennholz .	— —	„ Wrack=	35	Reshinscher Taback . .	
Gerstengrütze	2 2 40	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs=Dreiband . . .	—	Bettfedern	60 115
Erbsen	2 2 20	½ Brand .	7¾ 7 50	Livländ. „ . . .	—	Knochen	
per 100 Pfund		⅔ Brand . .	8 75	Flachsbede	—	Pottasche, blaue . . .	
Gr. Roggenmehl . .	1 70	pr. Berkowez von 10 Pud		Lichttalg, gelber . . .	—	„ weiße . . .	
Weizenmehl	3 3 50	Reinhanf	—	„ weißer . . .		Säeleinsaat pr. Ton.	
Kartoffeln pr. Tschet.	50 60	Ausschußhanf	—	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tscht.	
Butter pr. Pud . .	7 40 60	Paßhanf	—	Talglichte pr. Pud .	6	Schlagsaat 112 ℔ .	
Heu „ „ . . K.	35 40	„ schwarzer . .		pr. Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔ . .	
Stroh „ „ . . „	25 30	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
pr. Faden		Drujaner Reinhanf .		Hanföl		Gerste à 16 „	88
Birken=Brennholz . .	— —	„ Paßhanf .		Leinöl	34	Roggen à 15 „	— —
Birken= u. Ellern= . .	— —	„ Tors . . .		Wachs . . . pr. Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garz.	1 5 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	$31^3/_8$	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	$35^3/_4$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	374	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 17.	18.	19.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
5½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
4 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	100½
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	„	105
6 pCt. dito 6te dito	„	„	„	116	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	95	„	„	95
4 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 17.	18.	19.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	101	101	„	101	101
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	100
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	99¾
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 23. December 1859. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 147. Середа, 23. Декабря — Mittwoch, 23. December 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Der Herr und Kaiser hat am 23. September c. Allergnädigst geruht den Beamten zu besonderen Aufträgen VI. Classe bei Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements: Staatsrath Schmidt und Collegienrath Hoge für 35-jährigen Dienst zu Rittern des St. Wladimir-Ordens 4. Classe zu ernennen.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von dem Livländischen Civil-Gouverneur wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des XII. Bezirks der Wege-Communication auf Grund einer Vorstellung des Herrn Oberdirigirenden der Wege-Communication und öffentlichen Bauten an Einen Dirigirenden Senat, welche durch die Senatszeitung vom 26. Juni c., Nr. 51, publicirt worden ist, — auf der Riga-Pleskauschen Chaussée, behufs Erhebung der Wegesteuer nach der auf Grund des Art. 852 Bd. XII, Thl. I des Swods der Reichsgesetze, Ustav der Wege-Communication, Ausgabe vom Jahre 1857 zusammengestellten Tabelle und gemäß den in den Art. 846—875 ibidem enthaltenen Regeln, über die Steuer auf der Moskauschen und Kownoschen Chaussée, zwei temporaire Sastaven und zwar im Dorfe Dubnik und auf der Station Launekaln, eröffnet hat.

Nr. 11,862.

* * *

Da der Sächsische Unterthan Former Ernst Moritz Beyer die Anzeige gemacht hat, daß er sein vom Livländischen Civil-Gouverneur am 18. November 1859, Nr. 4002, zur Reise nach Moskau ertheiltes Billet in Walk verloren, so werden hierdurch sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements vom Gouvernements-Chef beauftragt, das erwähnte Billet im Auffindungsfalle ihm einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 11,789.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Wendenschen Ordnungsgerichts das dem verabschiedeten Gemeinen des Infanterie-Regiments des Prinzen von Preußen Wilhelm Behrsing von demselben Regimente ertheilte Billet d. d. 1. Juni 1857 sub Nr. 956 auf der Rigaschen Poststraße gestohlen worden ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Nr. 6034.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Vom Livländischen Kameralhofe wird zur Wissenschaft derer, die es angeht desmittelst bekannt gemacht, daß die Umschreibung der Landbauergemeindeglieder im Jahre 1859 auf Grund der §§ 309 und 325 der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Anfange des Jahres 1860 bestätigt worden ist.

Nr. 5006.

Riga, Schloß den 18. December 1859.

* * *

Am 17. d. M. zwischen 1 und 2 Uhr Nachmittags ist in der Nähe der Chaussée-Sastave Nr. 4 auf der St. Petersburger Chaussée, 30 Werst von Riga, ein Damenfuchspelz gefunden worden und wird die Eigenthümerin desselben desmittelst aufgefordert, sich behufs Nachweisung

ihres Eigenthumsrechtes und resp. Empfangnahme des Pelzes hierselbst zu melden. Nr. 9427. 3

Riga-Ordnungsgericht, den 18. December 1859.

* * *

Bei der Polizei-Verwaltung ist ein fuchsfarbiges Bauerpferd sammt Anspann und ordinairem, beschlagenem, leeren Bauerschlitten eingeliefert worden und wird der Eigenthümer desmittelst aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato zu melden. Nr. 5031.

Riga-Polizei-Verwaltung, den 21. December 1859. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Landgerichts-Assessors Gustav von der Pahlen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Intestaterben der weiland Frau Collegien-Assessorin Philippine Marianne von Radloff geborenen Samson von Himmelstiern am 3. März d. J. abgeschlossenen und am 26. März d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 41,052 Rub. 97 Cop. Silb. M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegene Gut Kibbijerw sammt dem Dorfe Lemmoser mit den Streugesinden Lechmetz und Rabbakott wie allen übrigen Appertinentien und dem Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Forderungen und Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung besagten Gutes auf Supplicantis Namen, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und resp. Exgrossation, wie Deletion des zwischen den Vorbesitzern, nämlich den von Radloffschen Erben und dem Pfandhalter Otto Jürgensohn über das oberwähnte Gut am 15. April 1835 abgeschlossenen funfzigjährigen simulirten, oberrichterlich annulirten, nach Anzeige Supplicantis jedoch verloren gegangenen Arrende-Contracts und der zur Sicherheit des Pfandhalters Otto Jürgensohn, wegen der funfzigjährigen Arrende besagten Gutes, von den resp. Vormündern der nachgebliebenen Kinder der weiland Frau Collegien-Assessorin Philippine Marianne von Radloff geborenen Samson von Himmelstiern bestellten, am 11. Novbr. 1835 ingrossirten, gleichfalls verloren gegangenen rechtsförmlichen Declaration und der verloren gegangenen Quittung der Otto Jürgensohnschen Erben über die ratione des früheren Arrende-Contracts laut § 2 Punkt 3 des gegenwärtig am 26. März d. J. corroborirten oberwähnten Kaufcontracts mit 13000 Rubl. Silb. M. völlig liquidirte und gänzlich erloschene Summe, formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen der auf erwähntem Gute ruhenden Pfandbriefsschuld von zusammen 23,600 Rubl. S. und des Inhabers der am 1. August 1804 ursprünglich für J. M. Pander annoch ingrossirten 2741 Rthlr. 10 Mark im contractlich übernommenen Betrage von 3453 Rubl. 97 Cop. Silb. M. oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, rücksichtlich des Gutes Kibbijerw sammt Appertinentien und Inventarium, innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Exgrossation wie Deletion des obbezeichneten annullirten und erloschenen funfzigjährigen Otto Jürgensohnschen Arrende-Contracts und der deshalb ingrossirten Declaration sammt der bezüglichen Quittung über die liquidirte Summe von 13,000 Rubl. Silb. M. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit ihren etwaigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, und das Gut Kibbijerw sammt dem Dorfe Lemmoser mit den Streugesinden Lechmetz und Rabbakott nebst allen übrigen Appertinentien und dem Inventarium, frei von allen in diesem Proclam nicht ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, dem dimittirten Landgerichts-Assessor Gustav von der Pahlen zum Eigenthume adjudicirt, der obbezeichnete annullirte Otto Jürgensohnsche Arrende-Contract sammt der Sicherheits-Declaration der Frau Collegien-Assessorin von Radloff und der Quittung der Otto Jürgensohnschen Erben für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt, die am 11. November 1835 ingrossirte Sicherheits-Declaration aber exgrossirt und gänzlich delirt, auch obige zufolge § 2 Punkt 3 des am 26. März d. J. corroborirten Contracts liquidirte Summe von 13,000 Rubl. Silb. M. als vollkommen rechtsgiltig quittirt, auf letzterem Contracte vermerkt und abgeschrieben werden soll. — Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 5034. 3

Riga, Schloß den 14. December 1859.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Herrn Kreisdeputirten Georg von Stryk kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit Sr. Excellenz dem Herrn Landrath und Ritter Alexander Reinhold von Rennenkampff am 24. October d. J. abgeschlossenen und am 27. October d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 26,500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rujenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegene Gut Kürbelshof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung qu. Gutes oder dessen eigenthümliche Uebertragung formiren zu können vermeinen, mit einzigem Ausschlusse des obgedachten Herrn Verkäufers, Excellenz, wegen des contractlich festgestellten Kaufschillingsrestes, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Kürbelshof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Herrn Kreisdeputirten Georg von Stryk zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 5062. 3

Gegeben im Livländischen Hofgericht auf dem Schlosse zu Riga, den 14. December 1859.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Staatsraths und Ritters Victor von Aderkas kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Rittmeister und Ritter John von Jürgenson am 24. März 1853 abgeschlossenen und am 10. Juni 1853 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 74,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Rosenhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Forderungen, Erb- oder sonstige Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf dem Gute Rosenhof ruhenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der auf dieses Gut sowol ingrossirten als durch oberwähnten Kaufcontract übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Rosenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Staatsrath und Ritter Victor von Aderkas, frei von allen sonstigen Ansprüchen und Verhaftungen zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 11. December 1859.

Nr. 5000. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Hofraths Bernhard von Huene kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an Supplicantis verstorbenen Vater, weil. Herrn dimittirten Landrath, Artillerie-Obristen und Ritter Friedrich Eduard von Huene, modo dessen Nachlaß, und insbesondere an das zu diesem Nachlasse gehörige, zufolge eines zwischen den Erben des gedachten defuncti am 17. Juni d. J. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 11. November d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts dem Supplicanten als Miterben für die Summe von 30,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, in der Provinz Oesel im Arensburgschen Kreise und Kielkondschen Kirchspiele belegene Gut Kadvel sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung qu. Gutes zu Supplicantis ausschließlichem Besitz und Eigenthum formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der vom Supplicanten zufolge oberwähnten Erbtheilungs-Transacts übernommenen Verpflichtungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der

Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen, allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, demzufolge der oberwähnte Erbtheilungs-Transact vom 17. Juni d. J. als rechtsgiltig anerkannt und das Gut Kadvel sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Hofrath Bernhard von Huene zum alleinigen Besitz erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, am 16. December 1859.

Nr. 5147. 3

Torge.

Vom Livländischen Civil-Gouverneur wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Uebernahme der auf Allerhöchsten Befehl behufs Erbauung des Libauschen Hafens auszuführenden Arbeiten, die sich auf etwa 1,615,000 Rubel belaufen werden, am 12. Januar 1860 in dem Oeconomie-Departement der Ober-Verwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten Torge werden abgehalten werden.

Nr. 11,866.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Arbeitsmann Emil Heinrich Hermann Schultz, Papierfabrikant Carl Adolph Weber, Fabrikant John Boon nebst Frau Louisa und Kindern, Weber Hiram Boon, 2

Auguste Drabe, 1

nach dem Auslande.

Paul Iljin Krochmanow, Dorothea Kilowsky, Wassily Samoilow Jacobsohn, Otto Alexander Wilhelm Schummer, Kirjan Ossipow Timofejew, Isaak Löwensohn, Agafja Tschutschilowa, Johann Salomonsohn, Adolph Magnus Wischnewsky, Adolph Bernhard Franz Wischnewsky, Agafon Klimentjew, Caroline Mazulewitsch geb. Maluchewsky, Caroline Hansen,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Nr. 47, 48 u. 49 der Tambowschen, Nr. 46 u. 47 der Kalugaschen, Nr. 44 und 47 der Tobolskischen, Nr. 46 der Archangelschen, Nr. 84 und 88 der Mohilewschen, Nr. 89 der Kurländischen, Nr. 47, 48 und 49 der Smolenskischen, Nr. 48 der Twerschen, Nr. 47 der Moskauschen, Nr. 47 der Kiewschen, Nr. 46 der Nischni-Nowgorodschen, Nr. 42 der Jeniseiskischen, Nr. 43 der Tulaschen, Nr. 48 u. 49 der Simbirskischen, Nr. 46 und 48 der Räsanschen, Nr. 46 der Tschernigowschen, Nr. 48 und 49 der Orelschen, Nr. 46 der Saratowschen, Nr. 46 der Podolischen, Nr. 47 und 49 der Wolhynischen, Nr. 50 der Wladimirschen, Nr. 44 der Irkutskischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen, und 2) eine Anzeige des Pleskauschen Domainenhofes über Torge.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint Montag den 28. December 1859.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**